

Vereinssatzung „zuHausen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „zuHausen- Verein zur Stärkung der Hausener Stadtteilidentität und von Räumen für nachbarliche Begegnungen.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach de Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Recherche und Bekanntmachung zur historischen Entwicklung des ehemaligen Mühlendorfs
 - Entwicklung und Durchführung möglichst niedrigschwelliger Veranstaltungsformate zur aktiven Beteiligung der Hausner Bevölkerung aller Altersklassen und Ethnien an der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses über die Weiterentwicklung des Stadtteils. Schwerpunkt hierbei sind die Stärkung und Schaffung von Räumen für nachbarliche Begegnungen und der Kampf gegen die Verödung des Ortskerns.
 - Interessenvertretung gegenüber Trägern öffentlicher Belange und Beteiligung an Initiativen zur Stärkung der lokalen Gemeinschaft inkl. der Einwerbung von Zuschüssen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahre, sowie juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Eintritt von Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Die Aufnahme in den Verein „zuHausen“ ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrages besteht die Widerspruchsmöglichkeit vor der Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber eine. Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „zuHausen“ sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in, dem/der Kassierer:in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der der/die Kassierer:in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Laufende Geschäftsführung des Vereins,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder digital einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende,

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung hat schriftlich, spätestens 7 Tage vor dem Termin, zu erfolgen, wobei die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen ist. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

Eine zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung anzugeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und sind von einem/ einer Vorsitzenden und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch den Vorstand sowie des Berichtes des/der Kassenprüfer:in,
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer:in,
5. Wahl des Vorstandes, seines/r Vertreter:in und des/der Kassierer:in und der Kassenprüfer:innen
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 10 und § 11 entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer:innen

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer:innen kontrollieren die Tätigkeit und Geschäftsführung des Vorstandes in Hinblick auf finanzwirksame Beschlüsse und auf die Richtigkeit der Kassenführung. Dies geschieht mindestens einmal im Jahr. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus:

1. freiwilligen Beiträgen der Mitglieder
2. Geld- und Sachspenden
3. Ausschöpfung der gesetzlichen Mittel
4. Subventionen
5. Gegebenenfalls sonstigen Mitteln (z.B. Eigenleistungen etc.)

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Grund der Auflösung ist in der Einladung anzugeben. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (in Worten: Dreiviertel) aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Anfallberechtigung / Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Haus für Frauen und Kinder“ des Frankfurter Vereins für soziale Heimstätten e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Frankfurt am Main, am 3. August 2024